

**Freundeskreis der  
Partnergemeinden Ottobrunns**



# Vereinssatzung

**Beschlossen von der Gründungsversammlung  
am 06.05.2019 in Ottobrunn**



## Inhalt

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
2. Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins .....	2
3. Selbstlosigkeit, Mittelverwendung .....	2
4. Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
5. Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
6. Beiträge .....	3
7. Organe des Vereins .....	3
7.1. Mitgliederversammlung .....	3
7.1.1. Aufgaben .....	3
7.1.2. Einberufung .....	4
7.1.3. Beschlussfassung .....	4
7.2. Vorstand .....	5
7.2.1. Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung, Geschäftsordnung .....	5
7.2.2. Zuständigkeit .....	6
7.2.3. Amtsdauer .....	6
7.2.4. Beschlussfassung .....	7
8. Rechnungswesen .....	7
9. Kassenprüfung .....	7
10. Auflösung des Vereins .....	7
11. Datenschutz .....	7
12. Salvatorische Klausel .....	8
13. In Kraft Treten .....	8

# Freundeskreis der Partnergemeinden Ottobrunns



## 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Natürliche Personen oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über die Annahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen und fördern. Es ist verpflichtet alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins und seiner Idee schaden könnte.

In besonderen Fällen können Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen 6 Monate im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zu der Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## 6. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, dies geschieht grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist am Beginn des Jahres im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 7.1. Mitgliederversammlung

#### 7.1.1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen



- Beratung und Beschlussfassung über
  - die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - die Entlastung des Vorstandes
  - den Haushaltsplan des Vorstandes
  - die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
  - Anträge zu Aufgaben des Vereins
  - Satzungsänderungen
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins

### 7.1.2. Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Bei besonderen Anlässen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail, in Ausnahmefällen per Post, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin oder auf Antrag nach mehrheitlichem Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Geplante Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Für eine Vorstandswahl haben Bewerber(innen) ihre Kandidatur für ein Vorstandsamt dem Vorstand bis eine Woche vor der Versammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### 7.1.3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei juristischen Personen ist nur ein Vertreter stimmberechtigt. Nichtmitglieder können als Gäste teilnehmen, können jedoch zeitweise von der Versammlung ausgeschlossen werden. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder kann ihnen ein Rederecht gewährt werden.



Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Bei Vorstandswahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, so findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine/n Wahlleiter/in, der nicht dem Vorstand angehört.

In Jahren ohne Vorstandswahl tragen Vorstand und Kassenprüfer ihre Berichte vor und die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/in, eine Anwesenheitsliste, die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die behandelte Tagesordnung und die gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind aufzubewahren und können von jedem Mitglied eingesehen werden.

## 7.2. Vorstand

### 7.2.1. Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung, Geschäftsordnung

Der Vorstand des Freundeskreises im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendbeauftragten

Die Beisitzer/innen sind stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes und werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand legt deren Anzahl vor einer Vorstandswahl in Abhängigkeit der anstehenden Aufgaben fest.

Der/die erste Vorsitzende leitet den Verein und führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit des/der ersten Vorsitzende/n vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Vorsitzende.

## Freundeskreis der Partnergemeinden Ottobrunns



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, worunter jeweils der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein müssen. Diese Regelung gilt auch für die Zeichnung von Rechtsgeschäften verpflichtender Art sowie wichtige Personalangelegenheiten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist beschränkt auf Geschäfte, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.

Der Vorstand ist berechtigt, über Beträge von bis zu 3000 € aus dem Guthaben des Vereins zu verfügen, darüber hinausgehende Beträge müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand kann für begrenzte Vorhaben weitere Personen benennen, die auch an Vorstandssitzungen teilnehmen können, aber nicht stimmberechtigt sind. Die Übernahme von mehreren Vorstandsämtern durch eine Person ist nicht zulässig.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen, in der u. a. Verfahrensabläufe und die Verteilung der Aufgabenbereiche im Vorstand, die Schnittstellen zu den Partnerstädten, Jugendvertretung, Öffentlichkeitsarbeit, kulturelle Aktivitäten, etc. geregelt sind. Die Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

### 7.2.2. Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins vereinsintern und nach außen
- Wahrnehmung der Kontakte zur Gemeinde Ottobrunn
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts
- Aufstellen eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresabschlusses
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern

### 7.2.3. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.

Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während der Amtsperiode nieder, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend die Aufgaben. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger innerhalb von 3 Monaten.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



## 7.2.4. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzende/n oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Die Einberufung erfolgt von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. In Ausnahmefällen sind Abstimmungen auch im Umlaufverfahren möglich.

Alle Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von dem/der Schriftführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.

Der/die amtierende Bürgermeister/in und der/die Partnerschaftsreferent/in der Gemeinde Ottobrunn haben Anwesenheits- und Rederecht bei den Vorstandssitzungen.

## 8. Rechnungswesen

Der Vorstand erstellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks (gemäß § 2) geleistet werden. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.

## 9. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Kasse durch die Kassenprüfer geprüft. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## 10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Ottobrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die nach Möglichkeit in einem Bezug zur Partnerschaft mit ihren Partnergemeinden stehen.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor der Ausführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## 11. Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Vereinsmitglieder im Rahmen der Mitgliederdatenverwaltung auf

## Freundeskreis der Partnergemeinden Ottobrunns



einem geeigneten EDV System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Einwilligung für die Nutzung von Fotos und persönlichen Daten im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien wird mit der Beitrittserklärung eingeholt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war bzw. bei dem Austritt aus dem Verein
- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten

Dem Vorstand des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Abweichungen von diesen Regeln verlangen die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.

### 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

### 13. In Kraft Treten

Diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.05.2019 in der vorliegenden Form beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.